



Statutent von Solidarisches-Freiburg

Verein nach Artikel 60 und folgende ZGB

Kapitel I : Name, Dauer, Sitz, Zweck

Artikel 1

1. Unter dem Namen **Solidarisches Freiburg, Freiburger Verband der internationalen Zusammenarbeit**, besteht ein Verband von Vereinigungen und Institutionen, der durch die vorliegenden Statuten sowie durch Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geregelt wird.
2. Seine Dauer ist unbegrenzt.
3. Seinen Sitz hat er im Sekretariat von Solidarisches Freiburg.

Artikel 2

1. Solidarisches Freiburg hat zum Zweck, eine nachhaltige Entwicklung in der Welt zu fördern, die auf Solidarität, Menschenwürde und Gerechtigkeit beruht. Die diesen Statuten beigefügte institutionelle Charta, die integraler Bestandteil der Statuten ist, gilt als authentische Auslegung des genannten Zwecks.
2. Um seinen Zweck zu erfüllen, unternimmt Solidarisches Freiburg folgendes. Es
 - a) unterhält und entwickelt eine Partnerschaft mit dem Kanton, dem Bund und den Gemeinden,
 - b) informiert die Öffentlichkeit, die Geldgeber und seine Mitglieder über die unterstützten Aktivitäten,
 - c) unterstützt und beteiligt sich an der Information über und Sensibilisierung für Entwicklungsfragen,
 - d) fördert den Austausch und die Ausbildung seiner Mitglieder sowie der lokalen Akteure jener Projekte, die vom Verband und seinen Mitgliedern unterstützt werden,
 - e) ermutigt seine Mitglieder eine strategische Vision zu entwickeln,
 - f) unterstützt Entwicklungsprojekte und Kooperationsprogramme.
3. Um die Effizienz und die Aktivitäten – sowohl die eigenen als auch jene seiner Mitglieder – zu verbessern, wendet der Verband den Grundsatz der Transparenz seiner Aktivitäten an, vorbehaltlich der geltenden Gesetze, insbesondere des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes. Solidarisches Freiburg hat zum Zweck, eine nachhaltige Entwicklung in der Welt zu fördern, die auf Solidarität, Menschenwürde und Gerechtigkeit beruht. Die diesen Statuten beigefügte institutionelle Charta, die integraler Bestandteil der Statuten ist, gilt als authentische Auslegung des genannten Zwecks.

Kapitel II: Mitglieder

Artikel 3

1. Kategorien der Mitgliedschaft
Solidarisches Freiburg kennt zwei Kategorien von Mitgliedern:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) institutionelle Mitglieder.
2. Erwerb der Mitgliedschaft



Statutent von Solidarisches-Freiburg

Verein nach Artikel 60 und folgende ZGB

- a) Mitglied von Solidarisches Freiburg kann jede juristische Person werden, die ihren Sitz – oder zumindest eine aktive Sektion – im Kanton Freiburg hat und sich vorbehaltlos an die Statuten von Solidarisches Freiburg und an die institutionelle Charta hält.
- b) Die aktiven Mitglieder müssen zudem in der Lage sein, sich mit Aktivitäten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit seit mindestens 2 Jahren auszuweisen. Jedes aktive Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
3. Institutionelles Mitglied von Solidarisches Freiburg kann jede öffentliche Körperschaft oder Institution werden, die mehrheitlich aus öffentlichen Mitteln getragen wird, oder jede private Vereinigung, welche Ziele von öffentlichem Interesse verfolgt. Alle institutionellen Mitglieder ernennen zusammen maximal zwei Vertreter*innen für die Generalversammlung, die je eine Stimme haben.
4. Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied muss schriftlich erfolgen. Ihm sind ein Exemplar der Statuten der Organisation, der Tätigkeitsbericht und die unterzeichnete Beitrittserklärung zu Solidarisches Freiburg beizufügen.
5. Der Antrag auf Beitritt als institutionelles Mitglied muss von den gesetzlich ermächtigten Personen unterschrieben sein. Ihm ist die Erklärung über die Einhaltung der Statuten und der institutionellen Charta von Solidarisches Freiburg beizufügen.
6. Die Aufnahme wird wirksam, wenn sie vom Vorstand genehmigt und von der Generalversammlung bestätigt wurde.

Artikel 4

Die Mitglieder von Solidarisches Freiburg sind verpflichtet, die von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

Artikel 5

Die aktiven Mitglieder müssen zudem jährlich das Protokoll ihrer Generalversammlung vorlegen, das die Genehmigung ihrer Jahresrechnung und des Revisionsberichts ausweist.

Artikel 6

1. Die aktive Mitgliedschaft von Solidarisches Freiburg geht verloren:
 - a) durch eine schriftliche Rücktrittserklärung mindestens 30 Tage vor Ablauf eines Geschäftsjahres von Solidarisches Freiburg,
 - b) bei Auflösung der Mitgliederorganisation,
 - c) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Einzahlungsscheins und Sendung einer Mahnung.
2. Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand durchgeführt im Fall eines schwerwiegenden Verstosses gegen die Statuten, die institutionelle Charta oder das Beitritts- und Ausschlussreglement.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch von einem Fünftel aller Mitglieder beim Vorstand beantragt werden.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Recht auf Rekurs innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses. Die Beschwerde muss per Einschreiben an den/die Präsident*in des Vorstandes gerichtet werden, zuhanden der Generalversammlung, welche entscheidet. Der Beschluss der Generalversammlung gilt im Sinne von Artikel 72 des ZGB ohne Angabe der Gründe und kann daher nicht gerichtlich angefochten werden.

Kapitel III: Organisation

Artikel 7



Statutent von Solidarisches-Freiburg

Verein nach Artikel 60 und folgende ZGB

Die Gremien von Solidarisches Freiburg sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. das Sekretariat
4. die Fach- und Finanzkommission

A. Die Generalversammlung

Artikel 8

Die Generalversammlung ist das oberste Gremium von Solidarisches Freiburg. Sie findet einmal pro Jahr statt.

Artikel 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der aktiven Mitglieder einberufen werden.

Artikel 10

Die Einberufungen werden 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an alle Mitglieder versandt. Sie müssen die Tagesordnung, den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung und gegebenenfalls die Vorschläge zur Änderung der Statuten und der Reglemente der Kommissionen enthalten.

Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie werden der Generalversammlung vorgelegt, insofern sie spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung beim Sekretariat eingehen.

Artikel 11

Die Generalversammlung

1. ernennt den Vorstand, den/die Vorstandspräsident*in und die Mitglieder der Fach- und Finanzkommission,
2. heisst die Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Kommissionen gut,
3. entscheidet über die Rekurse,
4. legt die Jahresbeiträge fest,
5. genehmigt die Jahresrechnungen und erteilt die Entlastung,
6. Ratifiziert die Beschlüsse des Vorstands über die Mitgliedschaft neuer aktiver Mitglieder,
7. entscheidet über die Sanktionen bei Nichtbeachtung der Statuten,
8. ändert die Statuten,
9. genehmigt die Reglemente der verschiedenen Kommissionen,
10. wählt auf Vorschlag des Vorstands eine externe Prüfungsstelle mit dem Auftrag, ihr einen Jahresbericht über die Jahresrechnung und jegliche nützliche Vorschläge vorzulegen. Bei all ihren Entscheidungen sorgt sie für eine verhältnismässige Vertretung der verschiedenen Mitgliedsvereinigungen.

Artikel 12

1. Die Generalversammlung wird von dem/der Vorstandspräsident*in und im Falle der Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.



Statutent von Solidarisches-Freiburg

Verein nach Artikel 60 und folgende ZGB

2. Der/die Präsident*in ernennt die Stimmzähler*innen.
3. Ein Mitglied des Sekretariats erstellt das Protokoll der Generalversammlung.

Artikel 13

1. Es kann kein Beschluss gefasst werden, der weder in der Tagesordnung enthalten noch den Vorschlägen entspricht, die beim Sekretariat gemäss Artikel 9 Absatz 2 eingegangenen sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die institutionellen Mitglieder haben maximal zwei Stimmen.
3. Die Versammlung findet unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder statt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 26.
4. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident*in.
5. Jegliche Änderung der Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, insofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

B. Der Vorstand von Solidarisches Freiburg

Artikel 14

1. Der Vorstand von Solidarisches Freiburg setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.
2. Die Präsident*innen der Kommissionen haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen für Angelegenheiten, die ihren Verantwortungsbereich betreffen. Ihre Stimme ist beratend.

Artikel 15

Der Vorstand leitet Solidarisches Freiburg. Seine Aufgaben sind:

1. Die Aktivitäten der Kommissionen überwachen,
2. Über die finanzielle Unterstützung von Projekten auf Empfehlung der Fach- und Finanzkommission entscheiden, unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und mit Begründung ihrer Entscheidungen,
3. Über die finanzielle Unterstützung der Sensibilisierungsaktivitäten in der Schweiz durch die Mitgliedsvereinigungen entscheiden,
4. Die notwendigen Schritte bei den Behörden und privaten Organisationen unternehmen, um Solidarisches Freiburg zu finanzieren,
5. Die Arbeit des Sekretariats begleiten und tragen,
6. Sicherstellen, dass das nötige Personal eingestellt wird,
7. Die Aufnahme von Mitgliedern vorschlagen,
8. Den Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rechts auf Rekurs vor der Generalversammlung aussprechen,
9. Die Stellen, welche im Vorstand und den Kommissionen durch Rücktritte frei geworden sind, bis zur nächsten Generalversammlung wieder besetzen.
10. Das Budget erstellen und die Generalversammlung informieren.

Artikel 16

1. Der Vorstand wird von dem/der Präsident*in so oft einberufen, wie es die Geschäfte erfordern.



Statutent von Solidarisches-Freiburg

Verein nach Artikel 60 und folgende ZGB

2. Drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung beantragen, die innerhalb von zwanzig Tagen stattfinden muss.
3. Die Einberufungen müssen in der Regel sieben Tage vor der Sitzung verschickt werden.
4. Über die Sitzungen des Vorstands muss Protokoll geführt werden.
5. Ein Mitglied des Sekretariats unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.

Artikel 17

1. Die Entscheide werden mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident*in. Falls ein Mitglied des Sekretariats anwesend ist, hat es das Recht auf beratende Stimme.
2. Die Entscheide können im Umlaufverfahren getroffen werden. Sie müssen von der Mehrheit der Mitglieder gebilligt worden sein, die sich innerhalb der eingeräumten Frist ausgesprochen haben.
3. Der Vorstand von Solidarisches Freiburg wird durch die doppelte Unterschrift des/der Präsident*in und eines Mitglieds verpflichtet.

C. Das Sekretariat

Artikel 18

Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

1. Erledigen der laufenden Geschäfte,
2. Führen der Buchhaltung von Beginn bis Ende seiner Amtszeit,
3. Vorbereiten und Ausführen jener Aufgaben, die dem Vorstand obliegen und die dieser ihm in Auftrag gegeben hat,
4. Unterstützen des Vorstands,
5. Unterstützen der Kommissionen.

D. Die Fach- und Finanzkommission

Artikel 19

1. Die Fach- und Finanzkommission hat als Hauptaufgabe die Analyse und Auswertung der von den Mitgliedsvereinigungen eingereichten Projekte.
2. Ihre Arbeitsweise unterliegt einem von der Generalversammlung genehmigten Ad-hoc-Reglement.

Kapitel IV: Projekte

Artikel 20

Die Verteilung der Mittel für Projekte, die von Solidarisches Freiburg unterstützt werden, unterliegt dem von der Generalversammlung genehmigten Ad-hoc-Reglement.

Artikel 21

Die Entscheidungen des Vorstands über ein Projekt können bei der Generalversammlung angefochten werden.

Artikel 22

Die Anforderungen an die Gewährung einer Projektfinanzierung sind in den Richtlinien zur Präsentation der Budgets und Jahresrechnungen sowie in den Verträgen erläutert.



Statutent von Solidarisches-Freiburg

Verein nach Artikel 60 und folgende ZGB

Kapitel V: Mittel

Artikel 23

Die Geldmittel von Solidarisches Freiburg stammen aus:

1. Beiträgen von Behörden,
2. Jahresbeiträgen der Mitglieder,
3. Spenden, Legaten und privaten Beiträgen,
4. Einnahmen aus Veranstaltungen, die von Solidarisches Freiburg organisiert wurden.

Artikel 24

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Kapitel VI: Auflösung

Artikel 25

1. Die Auflösung von Solidarisches Freiburg kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck ein Monat im Voraus einberufen wurde.
2. Die Erklärung der Auflösung benötigt eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder.
3. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Versammlung einberufen, an der eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Artikel 26

Im Falle der Auflösung muss der verfügbare Saldo des Gesellschaftsvermögens von der Generalversammlung einer oder mehreren Organisationen zugesprochen werden, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach ihrer Annahme in Kraft. Sie heben die am 3. April 2003 und am 3. Mai 2006 angenommenen Statuten auf.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. Mai 2019 angenommen.

Cécile Hétault
Koordinatorin

Corine Duc
Koordinatorin

Maurice Page
Präsident